

# ***Vorgaben des ILO-Übereinkommens 155 durch das nationale Recht vollständig umgesetzt***

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und des Protokolls von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155**

4. September 2024

## ***Zusammenfassung***

Deutschland verfügt über sehr hohe Standards im Bereich des Arbeitsschutzes, die die Vorschriften des ILO-Übereinkommens 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und des Protokolls von 2002 zum Übereinkommen 155 bereits vollständig umsetzen. Die Denkschrift zum Übereinkommen 155 sollte ausdrücklich festhalten, dass die Vorgaben des Übereinkommens durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen vollumfänglich umgesetzt werden und dass Änderungen oder Ergänzungen des nationalen Rechtsrahmens nicht erforderlich sind.

## ***Im Einzelnen***

### ***Ratifikation erfordert keine Änderungen oder Ergänzungen des nationalen Rechtsrahmens***

Der geltende Rechtsrahmen in Deutschland sichert ein sehr hohes Arbeitsschutzniveau, das die internationalen Anforderungen erfüllt. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei das große Engagement der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die gute Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure in der Praxis.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber investieren viel in die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten, denn es liegt in ihrem Interesse, dass die Beschäftigten gesundheitlich fit, leistungsfähig und leistungsbereit sind. Angesichts des demografischen Wandels, der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und des zunehmenden Fachkräftemangels ist dies von zunehmender Bedeutung. So ist z. B. die Zahl der Arbeitsunfälle seit 1970 je 1.000 Vollzeitbeschäftigte von fast 103 Unfällen auf nur 23,5 (2019) gesunken. Das entspricht einem Rückgang um 77 Prozent (DGUV, 2020).

Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten die Unternehmen im Rahmen des gesetzlich verpflichtenden Arbeitsschutzes, der der Bekämpfung betrieblich bedingter Ursachen



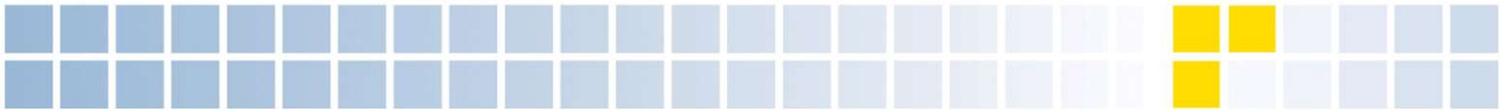
von Krankheiten und Unfällen dient. Nicht nur Großunternehmen, auch fast 90 Prozent der Klein- und Kleinstbetriebe weisen dem Arbeitsschutz hohe Bedeutung zu.

Die Arbeitgebergruppe auf Ebene der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hat sich 2022 nur für die Anerkennung des ILO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz und gegen die Qualifizierung von Übereinkommen Nr. 155 als Kernarbeitsnorm ausgesprochen. Die damaligen Argumente bleiben weiterhin aktuell und sprechen gegen eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 155.

Das Übereinkommen 155 ist von 1981 und es wurde durch das Übereinkommen 187 von 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz inhaltlich überholt. Das Übereinkommen 187 enthält die allgemeinen Grundsätze für die Gestaltung einer nationalen Arbeitsschutzpolitik und wurde bereits 2010 ratifiziert. Dagegen ist das Übereinkommen 155 ein rein technisches Instrument mit sehr detaillierten und fachlichen Bestimmungen, die teilweise unklar und nur sehr schwer verständlich sind. Daher wurde das Übereinkommen 155 zum damaligen Zeitpunkt aus guten Gründen nicht ratifiziert.

Das Übereinkommen 155 wurde einerseits nur von insgesamt 81 von 187 Mitgliedstaaten der ILO ratifiziert, darunter viele Entwicklungsländer und ehemalige sozialistische Länder. Die wichtigsten Wettbewerber Deutschlands – Frankreich, Vereinigtes Königreich, USA, Japan und Indien – haben das Übereinkommen nicht ratifiziert, was einen wichtigen wirtschaftspolitischen Einwand gegen die Ratifikation darstellt. Im Koalitionsvertrag wurde nur die Ratifikation des ILO-Übereinkommens 190 und des ILO-Übereinkommens 184, aber keine Ratifikation des Übereinkommens 155 vereinbart.

Andererseits hat Deutschland ein sehr hohes Arbeitsschutzniveau. Durch das Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, die staatlichen Verordnungen und technischen Regeln bzw. die Arbeit der staatlichen Ausschüsse mit Beteiligung der Sozialpartner und dem autonomen Recht der Unfallversicherung erfüllt Deutschland vollständig die Anforderungen des ILO-Übereinkommens 155 und des Protokolls von 2002. Änderungen oder Ergänzungen der nationalen Rechtsvorschriften sind nicht erforderlich. Dies sollte ausdrücklich in die Denkschrift zum Übereinkommen 155 aufgenommen werden.



Ansprechpartner

**BDA | DIE ARBEITGEBER**  
**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**

**Abteilung Volkswirtschaft und Internationales**  
T +49 30 2033-1900  
Abteilungsmail: [volkswirtschaft@arbeitgeber.de](mailto:volkswirtschaft@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.